

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Europausschuss**

38. Sitzung

am Dienstag, den 26. November 2002, 18:30 Uhr,  
im Sitzungszimmer des Landtages

**Anwesende Abgeordnete**

Rolf Fischer (SPD)

Vorsitzender

Manfred Ritzek (CDU)

Ulrike Rodust (SPD)

Joachim Behm (FDP)

**Weitere Abgeordnete****Fehlende Abgeordnete**

Gisela Böhrk (SPD)

Astrid Höfs (SPD)

Dr. Gabriele Kötschau (SPD)

Claus Ehlers (CDU)

Thorsten Geißler (CDU)

Uwe Greve (CDU)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

**Tagesordnung:****Seite****Anhörung****Der Europäische Konvent - auf dem Weg zu einer europäischen Verfassung**

18:30 Uhr **Der Konvent zur Zukunft Europas - Aktueller Sachstand und Ausblick**  
Professor Dr. Jürgen Meyer, Vertreter des Deutschen Bundestages im EU-Konvent

**Der Föderalismus-Konvent: Reformüberlegungen der deutschen Landesparlamente**

Heinz-Werner Arens, Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages

19:15 Uhr **Diskussion mit Parlamentariern und Gästen**

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, eröffnet die Sitzung um 18:32 Uhr.

Punkt 1 der Tagesordnung:

### **Anhörung**

#### **Der Europäische Konvent - auf dem Weg zu einer europäischen Verfassung**

Nach einleitenden Bemerkungen erteilt der Vorsitzende, Abg. Fischer, Professor Dr. Jürgen Meyer als erstem Redner das Wort.

**Professor Dr. Meyer** (Vertreter des Deutschen Bundestages im Europäischen Konvent): Herr Vorsitzender! Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich sehr, dass wir heute Gelegenheit haben, über den seit dem 28. Februar dieses Jahres in Brüssel tagenden Konvent zu sprechen. Ich sehe meine Aufgabe darin, Ihnen eine Art Werkstattbericht zu geben.

Morgen werden die Konventsberatungen in einer Arbeitsgruppe zur künftigen gemeinsamen Innen- und Justizpolitik der Europäischen Union in Brüssel fortgesetzt. In Diskussionen wie der heutigen sehe ich meine Aufgabe nicht nur darin, Informationen - zum Beispiel den Strukturvorschlag für die künftige europäische Verfassung - zu vermitteln, sondern auch darin, Anregungen aufzunehmen; denn das entspricht der Konvents-idee: Europapolitik soll nicht wie in der Vergangenheit hinter verschlossenen Türen gemacht werden. Gesetzgebungsvorhaben sollen nicht von hochrangigen Bürokraten hinter verschlossenen Türen ausgearbeitet werden, um dann in einer sehr kurzen Regierungskonferenz mit Änderungen in der so genannten Nacht der langen Messer verabschiedet zu werden. Die letzte Nacht von Regierungskonferenzen wurde deshalb so bezeichnet, weil sich gelegentlich nach heftiger Auseinandersetzung der Regierungschef mit der besten Kondition und der größten Unverfrorenheit durchsetzte, die Parlamente aber und die Öffentlichkeit außen vor blieben. Das ist eine der Ursachen für Europaverdrossenheit und dafür, dass viele Menschen Brüssel als ein fernes Phänomen empfinden und kaum Europabegeisterung aufkommt. Ich hoffe, Ihnen durch meinen kurzen Vortrag nicht nur zeigen zu können, dass es so etwas wie Europabegeisterung gibt, sondern Sie auch ein wenig damit anzustecken.

Der Konvent ist eine kleine Revolution für Europa. Er besteht mehrheitlich aus Abgeordneten. Es gab einen ersten Konvent, der unter dem Vorsitz von Roman Herzog von Dezember 1999 bis Anfang 2000 arbeitete und aus 62 Delegierten der 15 Mitgliedsländer bestand. Ich war bereits damals Delegierter des Deutschen Bundestages.

In jenem Konvent haben wir die Grundrechte-Charta formuliert - ein besonders wichtiges Projekt; denn die Grundrechte-Charta wird Teil I der europäischen Verfassung. Ohne einen einleitenden Grundrechtsteil wäre sie kein Dokument, das den Namen Verfassung verdiente. Bei ihrer Erarbeitung wird eine andere Herangehensweise angewandt als vor mehr als 200 Jahren bei der Erarbeitung der Verfassung der Vereinigten Staaten. Damals hat man nämlich zunächst die Strukturen des künftigen Gebildes der Vereinigten Staaten zu bestimmen versucht und die Grundrechte erst später, in den so genannten mentions, formuliert. Wir sind in der Europäischen Union einen anderen Weg gegangen und haben die Grundrechte nach der Präambel in 54 Artikeln formuliert. Dadurch soll deutlich werden: Die Europäische Union ist nicht nur eine Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft, sondern auch eine Wertegemeinschaft.

Da die Grundrechte-Charta in der Folgezeit auch über Europa hinaus sehr viel Anerkennung gefunden hat, ist mein Traum, dass junge Menschen, wenn sie einmal gefragt werden: „Warum nennt ihr euch eigentlich Europäer?“, nicht nur eine wohlgefüllte Brieftasche zücken und sagen: „Weil wir viele Euros darin haben!“, sondern auch in die andere Tasche greifen, dieses kleine Büchlein, die Grundrechte-Charta, herausholen und antworten: „Weil wir uns zur europäischen Werteordnung bekennen.“

Ich kann den Inhalt der Grundrechte-Charta nicht im Einzelnen erläutern, möchte aber zwei Hinweise geben. Der erste ist, dass - insofern ist dies unserem Grundgesetz vergleichbar - Artikel 1 die Unverletzlichkeit der Menschenwürde statuiert. Das ist kein Satz, der folgenlos geblieben wäre, sondern daraus werden schon im ersten Absatz konkrete Schlussfolgerungen gezogen, zum Beispiel, dass das reproduktive Klonen von Menschen verboten ist. Artikel 1 der europäischen Verfassung wird ähnlich wie Artikel 1 unseres Grundgesetzes als Muttergrundrecht, wie es beim Bundesverfassungsgericht nach 1949 der Fall war, zu einer Fülle von Antworten auf neue Fragen vonseiten des Europäischen Gerichtshofs führen. Das ist ein wichtiger Ausgangspunkt der Grundrechte-Charta dieser Verfassung, in deren weiteren Teilen Freiheitsrechte, Gleichheitsrechte, auch Bürgerrechte - Wahlrecht, Petitionsrecht, das Recht, sich an einen Bürgerbeauftragten zu wenden - verankert sind.

Das Herzstück - das ist der zweite Hinweis, den ich geben möchte - der Grundrechte-Charta sind die sozialen Grundrechte. Dies ist der Versuch, ein europäisches Wertemodell zu formu-

lieren. In der Präambel steht gleichrangig neben Demokratie und Rechtsstaat der Grundwert der Solidarität. Er ist in einem eigenen Kapitel der Grundrechte-Charta in 12 Artikeln formuliert, die um das Grundrecht auf Arbeit, Bildung, Gesundheit und soziale Sicherheit gruppiert sind. Er stellt ein wichtiges Bekenntnis zu einer europäischen Werteordnung dar. Im anschließenden Kapitel werden dann justizielle Grundrechte, etwa das Recht auf gerichtlichen Schutz, Unschuldsvermutung im Strafverfahren und Ähnliches, niedergelegt.

Die Grundrechte-Charta hat nach ihrer feierlichen Verkündung in Nizza im Dezember 2000 in vielen Rechtskreisen der ganzen Welt hohe Anerkennung gefunden. Ich war zum Beispiel vor einigen Monaten zu einer Debatte in Seoul sowie in Jakarta eingeladen, wo man an einer neuen Verfassung arbeitet und diesbezüglich sagt: Wir müssen Menschenrechte formulieren, die dann auch bei uns gelten. - Ich finde, es ist nicht das Schlechteste, wenn Deutschland und Europa nicht nur Autos, sondern auch eine Werteordnung, wie wir sie in der Grundrechte-Charta formuliert haben, exportieren.

Deshalb freue ich mich, dass sich der zweite Konvent, der nach dem Erfolg des ersten eingerichtet worden ist, auch mit der Grundrechte-Charta und ihrer Verbindlichkeit befasst. Der zweite Konvent - ein wichtiger Unterschied zum ersten - besteht aus 105 Delegierten aus 28 Ländern und steht unter dem Vorsitz des früheren französischen Staatspräsidenten Giscard d'Estaing. Dieser Konvent berücksichtigt, dass die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union nicht nur eine Grundrechte-Charta, sondern eine vollständige Verfassung notwendig macht. Die für das Jahr 2004 anstehende Erweiterung kann ohne die gleichzeitige Vertiefung der Europäischen Union durch eine Verfassung kein Erfolg werden. Das bedeutet zum Beispiel, dass künftig wichtige Entscheidungen nicht mehr nur einstimmig zustande kommen. Einstimmigkeit unter demnächst 25 Ländern zu erreichen, wird schwer sein. Wenn es bei dem alten Recht, das in vielen Fällen Einstimmigkeit verlangt, bliebe, hätten wir ein blockiertes, ein nicht mehr handlungsfähiges erweitertes Europa. Das ist einer der Gründe, warum wir jetzt eine Verfassung brauchen; denn sie bedeutet die Dokumentation der elementaren Regeln, nach denen die Europäische Union handelt. Manche wundern sich - ich gehöre zu ihnen -, dass der Begriff Verfassung nicht mehr umstritten ist. Der Konvent arbeitet an der künftigen Verfassung der Europäischen Union.

Im Folgenden will ich zwei Belege dafür bringen, dass die Konventsarbeit bisher erfolgreich verläuft, aber auch anmerken, dass es noch viele offene Fragen gibt.

Der erste Beleg für die erfolgreiche Arbeit knüpft an meine Hinweise auf die Grundrechte-Charta an. Diese ist in Nizza zwar feierlich verkündet worden, ist jedoch noch nicht rechtsverbindlich. Das ist mit Gefahren verbunden, wie wir sie aus der deutschen Geschichte ken-

nen. In der Weimarer Reichsverfassung gab es einen sehr schönen Grundrechtsteil, aber die darin niedergelegten Grundrechte waren nicht rechtsverbindlich, waren nicht einklagbar.

Wird in der Politik per Verfassung etwas versprochen und am Ende nicht gehalten, führt das zu tiefer Enttäuschung. Aus dem Grunde haben sich die Delegierten des zweiten Konvents nach langen Debatten, insbesondere mit den britischen Delegierten, die für eine Verbindlichmachung der Grundrechte-Charta zunächst wenig übrig hatten – sie haben selbst noch keine geschriebene Verfassung und sagten: „Lasst uns doch erst unsere Bill of Rights machen!“, worauf wir gefragt haben, ob wir noch ein paar hundert Jahre warten sollten -, verständigt: Diese Grundrechte-Charta wird verbindlich. Das bedeutet, dass sich die Menschen in der Europäischen Union, wenn ihre Grundrechte verletzt sind, wehren und sich letztlich an den Europäischen Gerichtshof wenden können. Dies ist ein großer in langen Diskussionen erreichter Fortschritt, auch, weil wir den britischen Delegierten sagen konnten: Die Charta ist längst nicht mehr unverbindlich, wie man es in Nizza gemeint hat; denn der Europäische Gerichtshof in Luxemburg wendet sie schon an. - Die Juristen unter Ihnen werden wissen, dass es dort einen erstinstanzlichen Gerichtshof und eine letzte Instanz gibt. Der erstinstanzliche beruft sich seit langem auf die Grundrechte-Charta und der EuGH selbst, die zweite Instanz, ist auch auf diesem Wege. – Roman Herzog weist immer wieder zu Recht darauf hin, dass diese Grundrechte-Charta ein wesentlicher Maßstab für die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten ist.

Ich will ganz offen über die Türkei sprechen, die ja Kandidatenland ist. Ein Land, das sich zur Werteordnung nicht nur bekennt, sondern sie in der Rechtswirklichkeit auch anwendet, kann zur Europäischen Union gehören; denn das ist der entscheidende Maßstab. Deshalb muss man den drei türkischen Delegierten, die im Konvent vertreten sind, da die Türkei Kandidatenland ist, immer wieder sagen: Wenn ihr Mitgliedsland werden wollt, müsst ihr noch einen weiten Weg gehen; denn die Werteordnung muss anerkannt werden. - Das gilt nicht nur für die Abschaffung der Todesstrafe und das Folterverbot – wie dort jedenfalls auf dem Papier geschehen -, sondern auch für Selbstverständlichkeiten wie Rundfunk- und Pressefreiheit. Das alles gehört zu den Grundlagen dieser Werteordnung und es kann bisher keine Rede davon sein, dass dies im Kandidatenland Türkei umgesetzt sei.

Joschka Fischer hat kürzlich im Europaausschuss des Bundestages ganz zutreffend darauf hingewiesen, dass, wenn es denn zur Entscheidung komme, die Türkei auch wissen müsse, ob sie die Aufgabe an Souveränitätsrechten wolle, die mit einem Beitritt zur Europäischen Union verbunden ist. Deshalb ist mein Appell in dieser Angelegenheit, keine voreiligen, hastigen Debatten - schon gar nicht im Zusammenhang mit Landtagswahlkämpfen- zu führen, sondern so behutsam wie alle in der Europäischen Union vertretenen Regierungschefs - gleich welcher

politischen Richtung - an das Thema heranzugehen. Ich bin froh, dass nicht nur in dieser Debatte, sondern auch im Konvent selbst - übrigens auch im Deutschen Bundestag, den ich ja insgesamt vertrete und nicht etwa nur die SPD-Fraktion - Europapolitik kein Feld parteipolitischer Kontroversen ist. Dadurch erreicht man am ehesten Fortschritte.

Den zweiten Beleg für die erfolgreiche Konventsarbeit beziehungsweise für den Fortschritt will ich nun liefern. Er hat auch mit dem Thema des Referats, das Präsident Arens halten wird, zu tun. Es geht um die Frage der Kompetenzen, also um die Antwort auf die Frage, die die Verfassung geben muss: Für welche Entscheidungen ist die Europäische Union und für welche Entscheidungen sind die Mitgliedstaaten zuständig?

Oft wird darüber geklagt, dass von Brüssel Dinge geregelt werden, die eigentlich nicht in die Kompetenz der Europäischen Union fallen. Allerdings stellt man bei näherer Betrachtung manchmal fest, dass es sich um Entscheidungen und Richtlinien handelt, die von der Europäischen Kommission geradezu verlangt worden sind, weil man auf nationaler Ebene keine Regelung zustande bringen konnte. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ist ein Beispiel dafür. Wenn die Richtlinie dann von der Europäischen Kommission kommt, können die nationalen Politiker und auch die Regierung trefflich auf Brüssel schimpfen und sagen: Die haben es wieder einmal fürchterlich gerichtet!

Aber es bedarf klarer Regelungen, wo welche Kompetenzen liegen. Das gilt für die Frage – und nur die geht den Konvent etwas an -: Was ist europäisch zu entscheiden und was ist in den Mitgliedstaaten zu entscheiden? Nicht in Brüssel entschieden wird, wie die Kompetenzen der Mitgliedstaaten innerhalb der Mitgliedschaft verteilt werden. Das ist ein für Deutschland wichtiges Thema, betrifft es doch die so genannte Föderalismusdebatte, die ich für notwendig erachte. Deshalb finde ich auch gut, dass für die Bearbeitung dieses Themas ein Konvent – wie wir nachher hören werden – eingerichtet ist. Darüber darf nicht von Brüssel aus entschieden werden. Das Subsidiaritätsprinzip besagt ja, dass die untere Einheit so lange für Entscheidungen zuständig ist, wie sie das Anliegen ausreichend regeln kann. Das gilt natürlich auch für die Verteilung von Zuständigkeiten innerhalb der Bundesrepublik. Der Konvent würde das Subsidiaritätsprinzip verletzen, wenn er festlegte, wie Kompetenzen in Deutschland zu verteilen sind. Das sagt nach anfänglichen Meinungsverschiedenheiten auch der Vertreter des Bundesrates, Ministerpräsident Erwin Teufel, stets zur Einleitung, wenn er im Konvent über dieses Thema spricht. Diesbezüglich wurde also Konsens erreicht.

In Deutschland ist die Föderalismusdebatte also notwendig und man sollte nicht meinen, dass man dieses Thema dem Konvent in Brüssel überantworten könnte. Selbstverständlich ist das,



was wir zur Subsidiarität in die Verfassung schreiben, auch Anstoß zu Diskussionen. Aber regeln können wir dies für die Mitgliedstaaten nicht.

Es geht also um die Fragen, was Brüssel tun und was in den Mitgliedstaaten geregelt werden soll und wie man das Subsidiaritätsprinzip, nämlich nur im äußersten Fall etwas auf die Brüsseler Ebene zu heben, am besten kontrolliert. Es gab den Vorschlag, dazu einen Subsidiaritätsausschuss einzurichten, der aus Europaabgeordneten und Abgeordneten der vertretenen Staaten bestehen solle. Ich habe diese Idee auch eine Weile verfolgt, bin aber zu dem Schluss gekommen – so hat es der Konvent inzwischen auch vereinbart –, dass ein solcher Ausschuss nicht eingerichtet werden solle. Europa muss – auch nach der Erweiterung – handlungsfähig bleiben. Jedes neue Gremium gefährdet die Handlungsfähigkeit.

Die Gesetzgebung auf europäischer Ebene sollte nicht durch einen weiteren Ausschuss verzögert werden. Vor allen Dingen sollten die Entscheidungsebenen nicht vermischt werden; denn in einem solchen Ausschuss würde über europäische Gesetzgebung durch nationale Abgeordnete gewissermaßen mitentschieden werden. Als Antwort auf die Frage, wie dies geregelt werden könne, haben wir einen dreifachen Ansatz gefunden, der in einem Punkt auch für die Debatte bedeutsam ist, die wir in Deutschland führen; es geht dabei nämlich um einen stärkeren Einfluss der nationalen Parlamente, und zwar des Bundestages und der Landtage – ich sage das aus Überzeugung; denn ich war selbst einige Jahre Landtagsabgeordneter in Stuttgart –. Diesbezüglich gilt der Satz: Die nationalen Parlamente wirken an der Gesetzgebung in Brüssel – also auch an der Entscheidung, was Brüssel tun oder nicht tun sollte – über ihre Regierungen mit. Das heißt, der Bundestag – so steht es in Artikel 23 des Grundgesetzes – verabschiedet Empfehlungen. Nach Artikel 23 Grundgesetz muss die Bundesregierung diese Empfehlungen berücksichtigen, wenn sie auf europäischer Ebene handelt. Wenn also der Europaausschuss des Bundestages mit Zustimmung der anderen Ausschüsse eine Empfehlung verabschiedet – da brauchen wir nicht einmal das Plenum, das ist vielleicht auch ein interessantes Modell für Landtage –, dann muss die Bundesregierung in dem Sinne verhandeln. Setzt sie sich nicht durch, muss sie dem Europaausschuss berichten, warum nicht und welche anderen Lösungswege beschritten werden sollten.

Meine Anregung für den Landtag von Schleswig-Holstein ist, eine entsprechende Regelung in die Landesverfassung aufzunehmen. Welche der darin vertretenen Fraktionen könnte wohl dagegen sein? – Es sollte also eine Regelung aufgenommen werden, die besagt: Die Landesregierung muss, wenn sie im Bundesrat oder in Brüssel europapolitisch handelt, die Empfehlungen des Landtages berücksichtigen.

Manche werden sich fragen, wie es möglich ist, dass die Landesregierung über den Bundesrat in Brüssel agiert. – In Brüssel haben wir zwei Kammern für Gesetzgebung: Das europäische Parlament und den Rat, in dem künftig – nennen wir ihn Staatenkammer – alle Mitgliedstaaten vertreten sein werden. Die Landesregierungen in Deutschland haben erkämpft, dass dann, wenn es um Gesetzzuständigkeiten der Länder geht, beispielsweise die Kulturpolitik betreffend – ich nenne das ERASMUS- und das SOKRATES-Programm –, der Bundesrat am Verhandlungstisch sitzt. Also können die Landtage, wenn sie wollen, dass in einem bestimmten Sinne verhandelt wird, Empfehlungen geben.

Weil ich gerade dabei bin, die Landtage zum Kampf um ihre eigenen Rechte aufzufordern, noch eine Anregung: Es gibt ein Gremium namens COSAR, nämlich die Konferenz der Europaausschüsse der nationalen Parlamente. In diesem Gremium, das mindestens halbjährlich zusammentritt, hat Deutschland sechs Sitze. Vier Sitze hat der Bundestag – ich habe ihn in den vergangenen Jahren auf jeder Konferenz dieses Gremiums vertreten –, die anderen beiden der Bundesrat. Letztere sollten von Landesministern eingenommen werden. Ich will offen sagen, dass oft keiner der beiden Stühle oder höchstens einer besetzt ist. Deshalb habe ich mich sehr gefreut, dass Staatsminister Palmer – Vertreter der Landesregierung in Stuttgart – auf der letzten Konferenz der Europaausschüsse in Kopenhagen vorgeschlagen hat, dass einer der Sitze des Bundesrates an einen Landesparlamentarier gehen solle, damit auch die Landesparlamente vertreten seien. Diesen Vorschlag sollten Sie aufgreifen. Parlamente verfügen nur über die Rechte, die sie sich erkämpfen. Es ist wichtig, dass die Parlamente bezüglich der Verteilung der Kompetenzen – das gilt auch für die Landesparlamente – um ihre Rechte kämpfen.

Wie lautet der Vorschlag, den wir zwecks besserer Kontrolle der Subsidiarität im Konvent erarbeitet haben? Erster Ansatz ist, dass es eine Kompetenzordnung geben soll, in der mit klarerer Formulierung als im geltenden Recht verankert ist, was Sache der Brüsseler Organe und was Sache der Mitgliedstaaten ist. Da wird es eine gewisse Erweiterung für den Bereich der gemeinsamen Innen- und Justizpolitik geben. Zum Beispiel kann grenzüberschreitende Kriminalität nicht von einem Mitgliedsland allein wirkungsvoll bekämpft werden. Wenn es um den Kampf gegen Terrorismus, Drogenhandel, Menschenhandel und auch gegen Korruption geht, dann ist ein grenzüberschreitendes Zusammenwirken notwendig. Also ist diesbezüglich eine neue Kompetenz, und zwar eine gemeinsame Kompetenz der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten, zu schaffen.

In der Kompetenzordnung ist aber auch die Rückübertragung von Kompetenzen von der Europäischen Union auf die Ebene der Mitgliedstaaten vorgesehen. Artikel 308 des EG-Vertrages sieht eine Übertragung von den Mitgliedstaaten auf die Ebene der EU nur vor, wenn die Regierungsvertreter dies im Rat einstimmig beschließen. Wir werden in die Verfas-

sung schreiben, dass selbstverständlich auch – übrigens unter Einbeziehung des Europäischen Parlaments – eine Rückübertragung von Kompetenzen von Brüssel auf die Mitgliedstaaten möglich ist.

Das Interessanteste an dem von uns erarbeiteten Vorschlag ist, dass es ein so genanntes Frühwarnsystem geben wird. Das ist sehr praktisch. Jeder Gesetzesvorschlag – wie es bisher hieß: Richtlinie; künftig werden wir es Gesetz oder Rahmengesetz nennen -, der von der Europäischen Kommission ins Verfahren gegeben werden soll, wird vorab den nationalen Parlamenten zugeleitet. Sie erhalten die Gelegenheit zu prüfen, ob ihre Kompetenzen beziehungsweise das Prinzip der Subsidiarität verletzt sind, und teilen dann den Brüsseler Organen das Ergebnis ihrer Prüfung mit.

Dasselbe soll am Ende eines Gesetzgebungsverfahrens in Europa gelten, nämlich dann, wenn Streitige Gesetzentwürfe im Vermittlungsausschuss behandelt werden. Man kennt dies von Landesgesetzgebung und Bundesgesetzgebung, dass im Vermittlungsausschuss Kompromisse im Wege der Schlichtung geschlossen werden. Die nationalen Parlamente werden in solchen Fällen informiert: Folgende Vorschläge sind im Vermittlungsverfahren. Welche Meinung vertreten Sie dazu? Halten Sie das für eine Verletzung eurer Rechte? – Nun könnte man sagen, solche Mitteilungen zu erhalten, sei den nationalen Parlamenten bereits möglich. Der Unterschied ist nur, dass wir das bisher – damit meine ich auch den Bundestag – nicht getan haben; denn wir gehen davon aus, dass unsere angemeldeten Bedenken in den Papierkorb wandern. Sie haben kein Gewicht, da wir nicht mitentscheiden.

Auch künftig sollen die nationalen Parlamente nicht auf der Brüsseler Ebene mitentscheiden, haben aber, falls Bedenken ihrerseits nicht berücksichtigt werden, Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof. Das ist das Neue: Bedenken hinsichtlich eines Zuviels an Regulierung in Brüssel sind manchmal durchaus berechtigt, sie erhalten jetzt jedoch ein neues Gewicht, weil bezüglich der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ein Klagerecht des Bundestages, des Bundesrates, übrigens auch des Ausschusses der Regionen, in die Verfassung aufgenommen wird.

Ich halte die beschriebene Kompetenzordnung für klarer als die bisher bestehende. Dieses Frühwarnsystem und die Gelegenheit zur Stellungnahme am Ende eines Gesetzgebungsverfahrens in Verbindung mit dem Klagerecht werden dazu beitragen, dass die nationalen Parlamente – also nicht nur der Bundestag, sondern auch die Landtage – besser in die europäischen Entscheidungen eingebunden werden. Europa muss näher zu den Bürgern gebracht werden. Die 99 Europaabgeordneten können das allein nicht schaffen, sondern brauchen das Bündnis mit den Bundestagsabgeordneten und den Landtagsabgeordneten, die in ihren Wahlkreisen

nicht nörgeln, sondern sagen: Wir haben da keine Bedenken erhoben und aus folgendem Grunde finden wir richtig, was von Brüssel diesbezüglich getan wird. – Das führt – das ist die Idee, die dahinter steht – zu einer Europäisierung der nationalen Parlamente, eine ganz spannende Aufgabe, eine große Herausforderung. Das soll Europa näher zu den Menschen bringen. Mehr Demokratie wagen! Dieser Ausspruch, den manche noch von Willy Brandt kennen, ist inzwischen wohl Allgemeingut für Europa geworden.

Gleichzeitig muss die Handlungsfähigkeit der europäischen Organe erhalten und durch die Grundrechte-Charta deutlich gemacht werden: Wir sind in Europa eine Wertegemeinschaft und nicht nur eine Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft.

Sie merken vielleicht, das sind Dinge, die auch faszinieren können, für die einzusetzen sich lohnt. Deshalb bin ich froh, dass die Zivilgesellschaft in diesen Diskussionsprozess einbezogen werden soll. Sie gehören dazu. In Brüssel gibt es das Forum der Zivilgesellschaft. Da haben wir als Konventsmitglieder einen Tag lang – das soll fortgesetzt werden – das getan, was Abgeordnete öfter einmal üben sollten, nämlich zugehört. Dort haben die Sprecher von Kirchen, Gewerkschaften, Hochschulen, von Amnesty International und anderen Organen – der Deutsche Volkshochschulbund kommt noch hinzu, der gestern eine große Initiative gestartet hat - dargelegt, wie sie sich die künftige Verfassung vorstellen. Die bedeutende Rolle der Zivilgesellschaft im künftigen Europa wird übrigens in einem speziellen Artikel – Artikel 34 – der neuen Verfassung verankert.

Sie sehen, das ist ein Prozess, an dem mitzuwirken Sie aufgefordert sind, wobei Europa und die Diskussion darüber sogar Begeisterung wecken können. Begeistern kann man nur, wenn man begeistert ist. Ich hoffe, Sie haben das Gefühl gewonnen, ich bin es.

(Beifall)

**Vorsitzender:** Vielen Dank für Ihre Vorschläge. Besonders hat mich gefreut, dass Sie ausführten, dass die Landtage in diesem Feld eine bisher unterschätzte Aufgabe haben und sich bezüglich des Kompetenzwandels stärker engagieren müssten. - Ich darf nun Herrn Arens um seine Ausführungen bitten.

**Herr Arens** (Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages): Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Professor Dr. Meyer! Sehr verehrte Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Ich kann mich dem Dank an Herrn Professor Meyer nur anschließen und will nun gern der

Bitte des Ausschusses nachkommen, über die Vorbereitung des so genannten Föderalismus-Konvents zu berichten.

Vorab sei gesagt, dass der Europaausschuss mit einer Reihe von Anhörungen zu europäischen Verfassungsfragen bezüglich Wertegemeinschaft, Kirchen beispielsweise und mit einer neuen Veranstaltungsreihe die regionale Dimension des europäischen Einigungsprozesses verdeutlicht, aber auch seinen Einfluss durch die Mitwirkung an der Resolution des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die Stärkung des Föderalismus und des Regionalprinzips in Deutschland und Europa sehr konsequent geltend macht. Ich erinnere mich nur an eine weitere solche Phase in der Geschichte dieses Parlamentes, nämlich die Landesverfassungsdiskussion 1989/90. Nun sind der Europaausschuss und damit das Parlament mit dem Thema der europäischen, aber auch der deutschen Verfassung befasst. Der Inhalt unserer im September 2001 verfassten Entschließung führt mich zu dem Thema, das ich dem Europaausschuss vorzutragen habe.

Ihnen ist bekannt, dass die Landtagspräsidentenkonferenz am 4. Juni dieses Jahres der schleswig-holsteinischen Initiative zugestimmt hat, einen Konvent der deutschen Landesparlamente einzuberufen. Inzwischen hat sich dafür – auch in Abgrenzung natürlich - die Abkürzung Föderalismus-Konvent durchgesetzt. Ich möchte die damit verbundenen strategischen Überlegungen und die sich abzeichnenden Inhalte kurz erläutern.

Aufgabe des Föderalismus-Konvents wird sein, den Föderalismus als politisches Modell fortzuentwickeln und die Rolle der Landesparlamente in Deutschland, aber auch – wie Herr Professor Meyer ausführte - auf der Ebene der Europäischen Union zu stärken. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die deutschen Landesparlamente in der Diskussion um die Reform des Föderalismus in Deutschland und Europa eine gemeinsame Position definieren. Das ist ein großes, aber auch erreichbares Ziel. Dabei ist die Vertretung der Landesparlamente nicht nur durch ihre Präsidentinnen und Präsidenten, sondern auch durch ihre Fraktionen - die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden aller Landesparlamente – von Bedeutung, um ihre Legitimationsbasis sowie die politische Durchsetzungskraft eines gemeinsamen Standpunktes zu erweitern.

Bei der Umsetzung dieser Initiative sind bestimmte zeitliche Rahmenbedingungen zu beachten, innerhalb derer sich der Föderalismus-Konvent zu bewegen hat: Zum einen tagt gegenwärtig der Europäische Konvent, von dessen Verhandlungen und bisherigen Ergebnissen Sie, Herr Professor Meyer, berichtet haben. Zum anderen finden gegenwärtig Verhandlungen im Rahmen einer zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen beschlossenen Fö-

deralismus-Kommission statt, wobei es der Verantwortung der jeweiligen Regierungen überlassen wurde, die Parlamente in die Verhandlungen einzubeziehen. Offiziell sitzen sie als eigenes Organ nicht mit am Tisch. Ergebnisse dieser Bund-Länder-Kommission werden im März 2003 erwartet.

Angesichts dessen ist es dringend notwendig, dass die Landesparlamente ihr politisches Gewicht nicht lediglich vermittelt über die Regierungen, sondern mit einer eigenen Positionsbestimmung und eigenen Forderungen in diese Reformüberlegungen einbringen. Ihre Forderungen müssen aber auch rechtzeitig in die laufenden Verhandlungen auf Bundesebene und auf Ebene der Europäischen Union eingespeist werden. Daher ist es notwendig, dass der Föderalismus-Konvent der Landesparlamente spätestens im Frühjahr des nächsten Jahres tagt. Aus diesen Überlegungen ergab sich als Termin der 31. März 2003. Die Tagung wird in der Kongresshalle in Lübeck stattfinden. Nach der Eröffnung wird der Bundespräsident eine Ansprache zu dem von ihm gewählten Thema „Lebendige Demokratie – Parlament, Ort der Entscheidung“ halten. Danach wird der Vertreter der Ministerpräsidentenkonferenz –wahrscheinlich Ole von Beust – über die Ergebnisse der Beratungen in der Ministerpräsidentenkonferenz berichten.

Anschließend werde ich den Vorbereitungsstand und den Entwurf einer abschließenden Erklärung der Präsidenten und Fraktionsvorsitzenden der Parlamente vortragen. Danach werden die Fraktionen durch ihre Vorsitzenden zu Wort kommen. In der darauffolgenden Diskussion wird es nicht nur darum gehen, das Ergebnis miteinander zu beraten, sondern auch darüber, wie wir es umsetzen werden und wie wir unsere weitere Arbeit gestalten.

Um dem Föderalismus-Konvent den angemessenen Rahmen zu geben, ist in Aussicht genommen, verschiedene weitere Gäste einzuladen, darunter die Präsidenten des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts, aber auch ein Mitglied der Bundesregierung und die deutschen Vertreter im Europäischen Konvent. Ihrer Anregung, unbedingt auch die Bundestagsfraktionen einzuladen, werden wir ebenfalls folgen. Ich halte es auch für denkbar, dass der Europaausschuss oder einzelne von Ihnen als Gäste teilnehmen.

Wir bemühen uns zudem um eine Übertragung der Veranstaltung durch den Fernsehsender Phoenix. Eine konkrete Zusage, ob Phoenix live Bericht erstatten wird, ist Ende Januar zu erwarten.

Ich meine, dass wir strategisch und organisatorisch auf einem guten Weg sind.

Einige Worte zum Inhalt: Zunächst möchte ich betonen, dass die inhaltliche Ausfüllung der soeben skizzierten Konvents-Idee in erster Linie den Fraktionen beziehungsweise den Fraktionsvorsitzenden-Konferenzen obliegt. Der Föderalismus-Konvent der deutschen Landesparlamente ist eine politische Veranstaltung; die Fraktionen sind aufgefordert sich einzubringen. Ich würde es begrüßen, wenn wir dieses Thema vor dem Konvent in einer Plenartagung unseres Landtages – so verfahren auch andere Landesparlamente - behandelten. Einen entsprechenden Vorschlag werde ich dem Ältestenrat in seiner Sitzung am 4. Dezember unterbreiten, in der beraten werden kann, wie wir unsere parlamentarische Befassung gestalten. Im Prinzip sollte das Parlament bei der Abfassung des abschließenden Erklärungsentwurfs mitreden, damit, wenn einige Abgeordnete auf der Tagung des Konvents sprechen, klar ist, dass dahinter eine Reihe von Parlamenten steht, die über die Fraktionsgrenzen hinweg ihre Position bestimmt haben.

Seitens der Landtagspräsidentinnen und -präsidenten kann ich Ihnen berichten, dass unter schleswig-holsteinischer Federführung der Entwurf einer abschließenden Erklärung des Föderalismus-Konvents erarbeitet worden ist, der in einer gemeinsamen Sitzung mit Vertretern der Fraktionsvorsitzendenkonferenzen und der Präsidenten am 16. Dezember 2002 abzustimmen sein wird. Dieser Entwurf ist den Fraktionen und den Mitgliedern des Europaausschusses zugeleitet worden. In ihm sind die Forderungen bewusst nur als Vorschläge gehalten – obwohl auch die Präsidenten mit der Eisenacher Erklärung eine eigene Position erarbeitet hatten -, um der politischen Entscheidung der Fraktionen nicht vorzugreifen.

Die möglichen Forderungen des Föderalismus-Konvents beziehen sich zum einen auf die Bundesrepublik, zum anderen auf die Europäische Union. Sie richten sich dabei auf eine Stärkung der Länder generell - das ist auch gemeinsame Position mit der Landesregierung – und speziell auf die Stärkung der Landesparlamente.

Die abschließende Entscheidung über den Inhalt der Forderungen liegt bei den Präsidenten und Fraktionen gemeinsam. Wie bereits erwähnt, werden wir am 16. Dezember 2002 versuchen, eine entsprechende Abstimmung zu erreichen.

Ich möchte nicht auf inhaltliche Details eingehen - sie liegen Ihnen vor -, sondern noch einige grundsätzliche Ausführungen machen:

Meines Erachtens besteht kein Zweifel daran, dass Anliegen eines Föderalismus-Konvents der deutschen Landesparlamente auf jeden Fall das klare Bekenntnis zur Europäischen Union und zum Föderalismus sein muss. Dabei muss es uns aber um die Stärkung der Landesparlamente gehen; insoweit verfolgen die Landesparlamente vielfach dieselben Ziele wie die Landesre-

gierungen. Wir müssen aber auch unsere eigenen Interessen verfolgen. Es muss Schluss damit sein, dass in unseren eigenen Angelegenheiten fast grundsätzlich über unsere Köpfe hinweg diskutiert und entschieden wird. Wir müssen wieder stärker betonen, dass die Landesparlamente die obersten Organe der politischen Willensbildung sind und dass das föderalistische System der Bundesrepublik ohne starke und eigenständige Landesparlamente nicht denkbar ist. Die Landesparlamente mit ihren Kompetenzen und Erfahrungen können auch auf Bundesebene und auf der Ebene der Europäischen Union wichtige Beiträge leisten.

Zu den grundlegenden Forderungen gehört aus meiner Sicht daher die Festlegung der Beteiligung der Landesparlamente, wenn auf Ebene des Bundes oder der Europäischen Union Hoheitsrechte der Länder, insbesondere Kompetenzen der Landesparlamente, unmittelbar berührt werden.

Wir haben in den letzten Jahren feststellen müssen, dass sich das im Grundgesetz angelegte ausgewogene Verhältnis zwischen Bund und Ländern verschoben hat. Folge war eine zunehmende Zentralisierung, eine Entwicklung hin zum Exekutivföderalismus und die Verflechtung politischer Entscheidungen. Weitere Folgen sind die Gefährdung von Bürgernähe, demokratischer Legitimation und Transparenz politischen Handelns.

Diesen Entwicklungen soll der Föderalismus-Konvent entgegenwirken. Die Kompetenzen der Länder im Bereich der Gesetzgebung sind durch eine Rückführung von Gesetzgebungskompetenzen an die Länder zu stärken. Rahmenvorschriften des Bundes dürfen keine in Einzelheiten gehenden Regelungen enthalten. Reformbedarf sehe ich ferner bei den Gemeinschaftsaufgaben – bei der „Entmischung“, wenn man so will - und den Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern.

Auf der Ebene der Europäischen Union ist eine klare Kompetenzabgrenzung nach dem Prinzip der Subsidiarität und der begrenzten Einzelermächtigung zu fordern. Die erweiterte Europäische Union muss sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren, wenn sie handlungsfähig bleiben will.

Nicht zuletzt möchte ich auch die Forderung nach einem Klagerecht für Länder und Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen sowie für den Ausschuss der Regionen vor dem Europäischen Gerichtshof nennen.



Ich wünsche mir, dass mit dem Föderalismus-Konvent am 31. März 2003 in Lübeck ein Schritt in die richtige Richtung getan werden wird, ein Schritt hin zur Stärkung der Landesparlamente im Bund und in der zukünftigen Europäischen Union.

(Beifall)

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, bedankt sich für die Ausführungen und leitet die Fragerunde der Abgeordneten ein.

Abg. Rodust unterstreicht die Bedeutung der Erarbeitung einer europäischen Verfassung und plädiert als Vertreterin des Ausschusses der Regionen dafür, dessen Rechte zu erweitern und ihn intensiver als Instrument der Durchsetzung von Länderinteressen zu nutzen. Ein wichtiger Schritt hierbei sei die Einräumung des Klagerechts vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft. Im Falle der Verletzung von Interessen der Bürger der EU-Länder solle eventuell an die Einführung eines Veto-Rechts des Ausschusses der Regionen gedacht werden.

Da es zu dem vom AdR zum Thema Subsidiarität erarbeiteten Stellungnahmen keinen Rücklauf vonseiten der Europäischen Kommission gebe, spricht sich die Abgeordnete für die Einführung einer entsprechenden Berichtspflicht aus und bittet Professor Dr. Meyer, sich dafür einzusetzen, dass dem AdR ein mündliches und schriftliches Fragerecht eingeräumt wird.

Abg. Ritzek begrüßt die Erarbeitung der europäischen Verfassung und spricht sich für die Festlegung einer klaren Kompetenzverteilung aus. Der Konvent solle verdeutlichen, was Aufgabe der Europäischen Union, was gemeinsame Aufgabe von Europäischer Union und Ländern sei und was ausschließlich in der Kompetenz der Länder beziehungsweise der Regionalparlamente liege. Der Konvent solle die von den Landespolitikern wahrzunehmenden Aufgaben klar definieren. Anhand eines Beispiels aus seinem Wahlkreis spricht sich der Abgeordnete dafür aus, Überregulierungen vonseiten der Europäischen Kommission einzudämmen. Den Bürgern müsse zudem die Faszination der Europäischen Union in Fällen verdeutlicht werden, in denen sie angesichts des Weggangs von Unternehmen aus Deutschland in andere europäische Länder Zweifel an den Vorzügen der Gemeinschaft anmeldeten.

Abg. Behm führt Bezug nehmend auf die Tagung der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaften in Berlin aus, dass die Harmonisierung der Ebenen – Länderebene, Bundesebene und europäische Ebene – aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der Länder schwierig sei, da in einigen Ländern die Ebene der Landesparlamente fehle.

Die Europäische Gemeinschaft solle sich auf wesentliche Politikfelder – Außen- und Verteidigungspolitik, Währungs- und Wirtschaftspolitik sowie bestimmte Bereiche der Innen- und Rechtspolitik – konzentrieren und Überregulierungen, beispielsweise im Agrarbereich, vermeiden.

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, bittet um die Erläuterung des den Austritt aus der Europäischen Union thematisierenden Passus des Entwurfs der europäischen Verfassung.

Professor Dr. Meyer führt in Beantwortung der Fragen aus, dass der Ausschuss der Regionen im Konvent eine wichtige Rolle spiele. Er verfüge zwar nicht über Delegierte mit Rederecht im Plenum, aber über Vertreter mit Beobachterstatus, die auch in den Arbeitsgruppen mitwirkten. Der Ausschuss der Regionen solle eine größere demokratische Legitimation seiner Mitglieder anstreben, um seine Forderungen erfolgreich durchsetzen zu können.

Ein Veto-Recht solle nicht eingeführt werden, da dies die Verzögerung europäischer Entscheidungsprozesse zur Folge haben könne. Der Ausschuss der Regionen könne bei Verletzung seiner Rechte innerhalb einer sechswöchigen Frist Bedenken anmelden und bei deren Nichtberücksichtigung vom Klagerecht Gebrauch machen.

Abg. Rodust ergänzt, dass die Einführung eines Veto-Rechts für den Ausschuss der Regionen die erste Forderung gewesen, der AdR jedoch mit der Gewährung des Klagerechts einverstanden sei, da man Gesetzgebungsverfahren nicht aufhalten, sondern per zeitlich begrenztem Einspruchsrecht eine kurzfristige Rückkopplungsmöglichkeit haben wolle.

Bezüglich der Kompetenzordnung erklärt Professor Dr. Meyer, dass der Konvent drei Kompetenzkategorien in die Verfassung aufzunehmen gedenke: die alleinige Zuständigkeit der Europäischen Union, die gemeinsame Zuständigkeit der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten sowie eine so genannte komplementäre – unterstützende – Kompetenz der Europäischen Union. Unter Hinweis auf die Residualkompetenzen der Mitgliedstaaten ergänzt er, dass auch, wenn die wesentliche Gesetzgebungshoheit bei den Mitgliedstaaten verbliebe, vonseiten der Europäischen Union Unterstützung geboten werde.

Am Beispiel der Kulturhoheit der Länder erläutert er, dass sich die Delegierten gegen die ausschließliche Kompetenz der Mitgliedstaaten, für die sich Erwin Teufel ursprünglich eingesetzt habe, ausgesprochen habe. Programme zur beruflichen Bildung beispielsweise – wie das ERASMUS– oder das SOKRATES-Programm - entfielen dann.

Eine Verletzung beispielsweise der Pluralität der Medien verstoße gegen die Grundrechte-Charta. Im Falle der Gefährdung der Demokratie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft müsse diese handlungsfähig sein, weshalb der am 1. Januar 2003 in Kraft tretende Vertrag von Nizza ein Beobachtungsverfahren und eventuelle Sanktionen vorsehe.

Im Konvent herrsche Konsens, dass das Europäische Parlament künftig auch über die Agrarsubventionen - mehr als 40 % des Haushaltes der Europäischen Gemeinschaft - entscheiden werde. Gegenwärtig sei dies nicht der Fall, da zwischen obligatorischen und fakultativen Aufgaben unterschieden werde.

Zur Anmerkung des Abg. Behm weist Professor Dr. Meyer darauf hin, dass in der Präambel der Grundrechte-Charta niedergelegt sei, dass die Europäische Union die Organisation der staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene respektiere.

Bezüglich des Austritts aus der Union sei zu sagen, dass die Verfassung an die Stelle des EU-Vertrages und des EG-Vertrages, inklusive EURATOM – was nicht unstrittig sei -, trete. Bei Nichtannahme der Verfassung trete mit dem betreffenden Land ein rechtloser Zustand ein, infolgedessen es aus der Gemeinschaft ausscheide. Über eine entsprechende Regelung werde noch diskutiert.

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, erteilt den Gästen das Wort.

Herr Dr. Albrecht (Direktor der Academia Baltica Lübeck) fragt, nach welchen Kriterien die Kontrolle des Prinzips der Subsidiarität gestaltet werden solle, und spricht sich dafür aus, die Rolle der Regionen in der Diskussion zur Erarbeitung der europäischen Verfassung neu zu definieren und zu erweitern.

Er führt weiter aus, dass die grenzübergreifenden Regionen als wesentliche Komponente Europas in die Arbeit des Ausschusses der Regionen einbezogen werden sollten, um die Identifizierung der Menschen vor Ort mit der europäischen Idee zu befördern.

Herr Lubeseder (Präsident der Europa-Union Deutschland) schließt sich seinem Vorredner an und verweist darauf, dass keine Definition des Begriffs Regionen gefunden worden sei und über die europäische Verfassung erarbeitet würde, ohne diese Voraussetzung erfüllt zu haben.

Bezüglich der Überregulierung sei eine Kontrollmöglichkeit zu schaffen, die verhindere, dass das Prinzip der Subsidiarität verletzt werde. Die Aufnahme eines Klagerechts müsse von den

Arbeitsgruppen des Konvents noch auf seine Praktikabilität hin überprüft werden. Zudem sei genau zu definieren, was unter einem qualifizierenden Bedenken zu verstehen sei.

Bezüglich der gemeinsam Außen- und Verteidigungspolitik sei am Gerüst der Verfassung deutlich zu erkennen, in welchen Bereichen die Mitgliedstaaten sowie Beitrittswilligen innerstaatlich, teilweise gemeinschaftlich oder gemeinschaftlich handeln wollten, wobei zu prüfen sei, ob die von Deutschland und Frankreich diesbezüglich vorgetragenen Vorschläge in das Gerüst passten oder eher Versuche seien, es an wichtiger Stelle aufzubrechen.

Herr Christiansen (Generalsekretär der Sydslesvigsk Forening) erkundigt sich, inwieweit bei der Erarbeitung der Grundrechte-Charta die nationalen Minderheiten in Europa berücksichtigt worden seien. Vom unlängst in Kopenhagen stattgefunden habenden Minderheitenkongress sei klar signalisiert worden, dass Europapolitik und Minderheitenpolitik einander bedingten.

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, informiert darüber, dass in der Dezember-Landtagstagung ein unterstützender Minderheitenantrag eingebracht werde.

Professor Dr. Meyer weist in Beantwortung der Fragen darauf hin, dass das Subsidiaritätsprinzip nach den europäischen Verträgen bereits gelte, eine bessere Kontrolle seiner Durchsetzung jedoch mittels Kompetenzordnung, einem Frühwarnsystem im Sinne eines Beanstandungsrechts für nationale Parlamente und durch das Klagerecht des Ausschusses der Regionen angestrebt werde. Dadurch sollten auch Überregulierungen vonseiten der Europäischen Kommission eingedämmt werden.

Eine Definition der Regionen halte der Konvent für nicht geraten, da der Gedanke der Regionen sich von unten entwickeln müsse. Die Gestaltung der Regionen sei beim Ausschuss der Regionen gut aufgehoben, an welchen zu appellieren sei, mehr Demokratie zu wagen. Es solle eine Weiterentwicklung im Wege der Selbstverwaltung stattfinden.

Der von Giscard d'Estaing vorgelegte Entwurf über eine gemeinsame Außen- und Verteidigungspolitik enthalte bisher im Wesentlichen Überschriften. Mit der Erarbeitung der Inhalte habe eine Arbeitsgruppe begonnen.

Bei Grundrechtseingriffen gelte der Parlamentsvorbehalt, da anderenfalls gegen die Verfassung verstoßen werde. Dies gelte analog für andere europäische Staaten. Die Schaffung einer europäischen Eingreiftruppe beispielsweise bedeute nicht, dass die nationalen Parlamente künftig nicht einbezogen und die Regierungen allein entscheiden würden. Bekanntlich bedür-

fe die Entsendung deutscher Soldaten zu militärischen Einsätzen der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

Zur endgültigen Gestaltung der Sicherheitspolitik werde im Konvent ein Konsens angestrebt, wobei bezüglich der europäischen Sicherheitspolitik eine Synthese zwischen der Regierungsmethode und der Gemeinschaftsmethode – beide Richtungen würden im Konvent vertreten – im Sinne von mehr Integration und mehr Kontrolle durch Parlamente erreicht werden müsse.

Die Nationalstaaten spielten auch künftig eine wesentliche Rolle in Europa. Die Föderation der Nationalstaaten sei eine notwendige Vision, um im Parlament Kompromisse zu finden.

Aus Artikel 21 der Grundrechte-Charta lasse sich ableiten, dass der Minderheitenschutz Grundrecht der Europäischen Union und durch die Praxis der Regierungen, der zuständigen Institutionen und die Rechtsprechung in der Regel gewährleistet sei. Gegebenenfalls greife der Europäische Gerichtshof ein.

Präsident Arens merkt an, dass die Regionen mit grenzüberschreitenden regionalen Kooperationen der dynamischste Handlungsfaktor in Europa seien und sich fast alle Staaten Europas in ihren regionalen Strukturen auf den Europäisierungsprozess ausrichteten. Die Staaten mit föderalistischem System sollten an dessen Modernisierung und Stärkung arbeiten.

Herr Kosok (Vorsitzender der Jungen Europäischen Föderalisten, Sektion Schleswig-Holstein) betont, dass Subsidiarität unter dem Stichwort Kompetenzverteilung diskutiert werden müsse. Empfehlenswert sei, in der Verfassung der Europäischen Union eine Begründungspflicht festzulegen beziehungsweise die Pflicht, im Anhang von Gesetzen zu erläutern, warum die Regelung auf höherer Ebene erfolge, damit die Länder beziehungsweise die unteren Ebenen die Möglichkeit erhielten, argumentativ dagegen vorzugehen.

Da im Entwurf der Verfassung nur die Rechte von Bürgern definiert seien, die Europäische Union jedoch auch „Nichtbürger“ beherberge, müsse sich der Konvent auch zu deren Rechten äußern. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland sollten diesbezüglich den ersten Schritt tun, Nichtbürger in ihren Verfassungen berücksichtigen und sie damit in die parlamentarische Demokratie eingliedern. Beispielsweise sollte türkischen Einwanderern nach fünfjährigem Aufenthalt in Deutschland Wahlrecht auf Landesebene zugestanden werden.

Abg. Rodust erkundigt sich, ob der Entwurf der europäischen Verfassung bis zum Juni 2003 vorliegen werde, um auf der Regierungskonferenz beraten werden zu können.

Herr Scharbau (Luther-Akademie Ratzeburg) merkt an, dass die religiösen Grundrechte im Grundrechtekatalog, soweit es sich um die individuellen Religionsrechte handele, klar definiert seien, und erkundigt sich, wie die korporativen Religionsrechte in der europäischen Verfassung geregelt werden sollten.

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der Landtag von Schleswig-Holstein Beschlüsse gefasst habe, die die Forderungen der großen Kirchen und Religionsgemeinschaften unterstützten.

Professor Dr. Meyer führt dazu aus, die Grundrechte-Charta werde - die entsprechende Auslegung vorausgesetzt - die korporative Religionsfreiheit garantieren, wenn auch die im Entwurf diesbezüglich festgehaltene Formulierung nicht völlig zufrieden stellend ausgefallen sei. Für Deutschland bestehe allerdings kein Anlass zur Sorge, da in Artikel 53 der Grundrechte-Charta verankert sei, dass das in den nationalen Verfassungen festgelegte Schutzniveau durch die Grundrechte-Charta nicht abgesenkt werden dürfe. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland seien die korporative Religionsfreiheit und die Weitergeltung des Kirchenkonkordats garantiert. Für die Europäische Union sei bei vernünftiger Auslegung die doppelte Religionsfreiheit gewährleistet.

Bezüglich der Frage nach den Kontrollverfahren in Hinblick auf die Wahrung des Prinzips der Subsidiarität ergänzt er, dass gerade für die europäische Gesetzgebung eine Begründungspflicht vorgesehen sei, und merkt an, dass diese Pflicht bereits nach geltendem Recht existiere. Die Kommission müsse bei der Einreichung jedes Gesetzentwurfes nachweisen, dass das Subsidiaritätsprinzip gewahrt sei.

Künftig werde die Kommission, wenn Bedenken vonseiten nationaler Parlamente oder des Ausschusses der Regionen vorgebracht würden, zusätzliche Begründungen liefern müssen, die gegebenenfalls vom Europäischen Gerichtshof geprüft würden. Hielten sie der Evidenzprüfung nicht stand, könne das betreffende Gesetz wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips für nichtig erklärt werden.

Die Bürgerrechte und die Rechte Nichtstaatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union seien von den Verfassern der Grundrechte-Charta umfassend berücksichtigt worden; denn fast alle in der Charta formulierten Grundrechte seien Menschenrechte, also Rechte, die allen Menschen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zustünden.

Der Antrag, Menschen nach fünf Jahren legalen Aufenthalts in der Europäischen Union unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit das Wahlrecht zuzubilligen, habe sich nicht durchsetzen

lassen. Das Wahlrecht sei in der Grundrechte-Charta im Wesentlichen begrenzt geblieben. Allerdings sei das neue Staatsangehörigkeitsrecht, das zurzeit vom Bundesverfassungsgericht geprüft werde und in einer Reihe von Fällen Wahlrecht über den Weg der Doppelstaatsangehörigkeit eröffne, ein Schritt in die gewünschte Richtung.

Der Entwurf der europäischen Verfassung werde im Juni 2003 vorgelegt werden. Die Regierungen seien nun im Konvent vertreten und würden in die Diskussion eingebunden, sodass davon auszugehen sei, dass der Verfassungsentwurf von der Regierungskonferenz angenommen werde.

Herr Dr. Schöning (Europäische Akademie Schleswig-Holstein) führt aus, dass seit dem Urteil von Maastricht Klarheit darüber bestehe, dass es kein europäisches Staatsvolk gebe, und erkundigt sich, wer nach Vorstellung des Konvents Verfassungsgeber sei, welche Überlegungen bezüglich der Annahme der Verfassung bestünden und ob Referenden angestrebt würden.

Herr Saust (Europa-Union Deutschland) erkundigt sich, inwieweit die Rolle der Religionen bei der Regierungskonferenz am 13. Dezember in Kopenhagen im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen Beachtung finde.

Herr Dr. Holtschneider (Staatssekretär a. D.) fragt, ob Überlegungen bezüglich einer weiteren Stärkung des Europäischen Parlaments angestellt würden.

Professor Dr. Meyer antwortet, dass bezüglich der Stärkung des Europäischen Parlaments im Konvent weitgehend Konsens herrsche. Das Europäische Parlament solle im Mitentscheidungsverfahren grundsätzlich an allen Gesetzgebungsverfahren beteiligt werden. Es sei gemeinsam mit dem Europäischen Rat, der künftig - eventuell als Staatenkammer - als ständiges Gremium die Mitgliedstaateninteressen vertrete, Gesetzgeber sämtlicher Gesetze, einschließlich der so genannten obligatorischen Aufgabenerfüllung durch die Europäische Union. Das Europäische Parlament werde den Kommissionspräsidenten wählen, der dadurch eine starke Legitimation erhalte.

Schwierigkeiten bereite noch die Ausgestaltung der Beteiligung von Europäischer Kommission und Europäischem Rat, also der Beteiligung der Regierungschefs. Diesbezüglich existiere der - noch heftig diskutierte - Vorschlag, dem Europäischen Rat die Richtlinienkompetenz, beispielsweise strategische Grundentscheidungen über die Politik im Nahen Osten oder im Irak, und der gestärkten Kommission unter der Kontrolle des Europäischen Parlaments die laufenden Regierungsgeschäfte zuzuweisen, was eine Stärkung des Europäischen Parlaments darstelle.

Bezüglich der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei verweist Professor Dr. Meyer auf seine Eingangsbemerkungen. Für die Aufnahme der Türkei in die Europäische Union werde derzeit kein Datum genannt. Die der Türkei zugesprochene Kandidatur habe eine zu begrüßende Entwicklung wie die Abschaffung der Todesstrafe und den Erlass des Folterverbots zur Folge gehabt. Ob sich diese Entwicklung fortsetzen werde, sei nicht absehbar, ebenso wenig, ob der mit dem Beitritt der Türkei verbundene Souveränitätsverzicht von der türkischen Regierung akzeptiert werden würde.

Auf Dr. Schönings Fragen antwortet Professor Dr. Meyer, die Völker Europas sollten sich, wie es in der Präambel der Grundrechte-Charta heiße, die Verfassung geben. Ob ein europaweites Referendum über die europäische Verfassung angestrebt werden solle, werde Gegenstand einer abschließenden Debatte im Konvent sein, wobei europarechtliche Gründe gegen Referenden sprächen, durch die die Verfassung in Kraft gesetzt würde. Ausweg könne ein empfehlendes Referendum sein, das eine große politische Bedeutung haben könnte.

Abschließend sei festzustellen, dass die interessante europapolitische Diskussion verstärkt werden sollte. Der Konvent brauche die Beteiligung der Zivilgesellschaft. Dafür sollten sich alle Anwesenden in ihrem Wirkungskreis engagieren und den Konvent dadurch in seinem Anliegen unterstützen.

Der Vorsitzende, Abg. Fischer, bedankt sich nach dem anhaltenden Beifall aller Anwesenden und schließt die Sitzung um 20:35 Uhr.

gez. Rolf Fischer

Vorsitzender